

RS Vwgh 1986/9/15 84/15/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §33 idF 1975/335;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2704/77 E 26. März 1980 VwSlg 5468 F/1980 RS 1

Stammrechtssatz

Der Abgabenhinterziehungstatbestand des § 33 Abs 2 lit a FinStrG setzt zwar die Schuldform des dolus principalis voraus; diese ist aber auch dann zu bejahen, wenn als erwiesen anzunehmen ist, daß der Beschuldigte die Abgabenverkürzung dem Grunde nach für gewiß gehalten hat, und lediglich das Ausmaß im Schätzungsweg und daher nicht genau ermittelt werden konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984150134.X01

Im RIS seit

15.09.1986

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at